



Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

An das  
Bundeministerium des Innern  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

**Bundesgeschäftsstelle**  
Ludolfusstraße 2–4  
60487 Frankfurt | Main  
Fon +49 69 / 71 37 56 -0  
Fax +49 69 / 71 37 56 -29  
[info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Frankfurt am Main, den 26. Mai 2025

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG)**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften dankt dem Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können. Als Verband, der seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik arbeitet begrüßen wir die Gelegenheit, einen Beitrag zu dieser wichtigen gesellschafts- und politischen Debatte zu leisten. Im Folgenden legen wir unsere kritische Bewertung der geplanten Maßnahme dar.

**Stellungnahme:**

Die angekündigte Abschaffung der beschleunigten Einbürgerung bei Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen (Turboeinbürgerung) ist aus integrations- und rechtspolitischer Sicht ein bedenklicher Rückschritt. Diese Maßnahme sendet aus unserer Sicht ein falsches Signal an Migrant:innen und steht im Widerspruch zu den Zielen eines modernen und zukunftsorientierten Staates.

Die Einbürgerung ist nicht nur ein Thema von erheblicher politischer und gesellschaftlicher Bedeutung, auch nicht nur ein rechtlicher Akt, sondern ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu Zugehörigkeit und Anerkennung in unserer Gesellschaft. Es ist eben nicht nur der Erwerb eines deutschen Identitätsdokuments, sondern vor allem die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben mit allen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten.

Vor diesem Hintergrund betrachten wir die beabsichtigte Abschaffung der sogenannten „Turboeinbürgerung“ sehr kritisch.

Die „Turboeinbürgerung“ bezeichnet eine beschleunigte Einbürgerung in Deutschland für eine ganz spezifische Gruppe von Migrant:innen. Sie richtet sich an gut qualifizierte Personen, die ihre Arbeit ausführen, ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern und nach Prognose weiter ausführen und sichern werden. Von dieser Maßnahme profitieren jene Personen, die bereits nach wenigen Jahren ihr Leben in Deutschland erfolgreich und eigenverantwortlich gestalten.

Die jetzt im Fokus stehenden Regelungen wurden eingeführt, um gezielt hochqualifizierte Fachkräfte dazu zu motivieren, dauerhaft in Deutschland zu bleiben - als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Eine schnellere Einbürgerung gibt diesen Menschen eine klare Perspektive, die sie für ihre Planungssicherheit brauchen.

Fast ein Jahr nachdem das neue Gesetz zur Einbürgerung in Kraft getreten ist, soll es wieder verändert werden. Dafür sind aber keine nachgewiesenen Gründe bekannt. Somit bleibt die geplante Maßnahme des Widerrufs nicht nachvollziehbar.

Wir nehmen zu dem vorliegenden Entwurf im Folgenden Stellung:

#### I. Voraufenthaltszeit

Die Dauer des Aufenthalts in Deutschland ist kein zuverlässiger Indikator dafür, ob eine Person gut integriert ist oder nicht. Die Integration ist keine Frage der Zeit, sondern der aktiven Teilhabe - die die beschleunigte Einbürgerung auch verlangt. In seiner Begründung verweist das Ministerium auf Gerichtsurteile, in denen die Aufenthaltsdauer als Hauptkriterium für die Integration angesehen wird:

*„Eine hinreichend lange Voraufenthaltszeit im Inland ist eine zentrale integrative Einbürgerungsvoraussetzung und bringt eine Integrationserwartung zum Ausdruck, mit*

*der eine Vermutung hinreichender sozialer und kultureller Integration verbunden ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.1.2013 – 19 A 363/10 –, juris Rn. 46; VGH München, Urteil vom 20.4.2016 – 5 B 15.2106 –, juris Rn. 28; VGH Mannheim, Urteil vom 20.8.2020 – 12 S 629/19 –, juris Rn. 45)."*

Dieser Argumentation stimmen wir nicht zu. Vielmehr ist Integration anhand bestimmter Kriterien messbar: u.a. Sprachkenntnisse, Erwerbstätigkeit, mit der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen gesichert wird, ehrenamtliches Engagement, politische Informiertheit, familiäre Verbundenheit. Diese objektiven Indikatoren sind konkreter und aussagekräftiger als die Aufenthaltsdauer in einem Land. Mit der „Turboeinbürgerung“ werden die Kriterien, die tatsächliche Integration abbilden, anerkannt und vorausgesetzt.

## II. Argument der fehlenden Kohärenz mit dem Aufenthaltsgesetz

Die Abschaffung der beschleunigten Einbürgerung wird weiter mit dem Argument begründet, dass die Voraussetzungen für die „Turboeinbürgerung“ geringer als für eine Niederlassungserlaubnis seien:

*„Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist u.a. mit einer erforderlichen Mindestaufenthaltszeit von fünf Jahren und – neben dem nachhaltig gesicherten Lebensunterhalt – dem Nachweis von mindestens 60 Monaten Pflichtbeiträgen bzw. freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung an höhere Voraussetzungen geknüpft als die beschleunigte Einbürgerung nach § 10 Absatz 3 StAG. Das Streichen der „Turboeinbürgerung“ erhöht somit die Kohärenz zu den Vorschriften im Aufenthaltsrecht (vgl. Sachverständigenrat für Migration und Integration, Presseinformation vom 11. April 2025).“*

Nach unserer Auffassung ist diese Kritik so nicht zutreffend. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist im Aufenthaltsgesetz differenziert für unterschiedliche Fallkonstellationen geregelt. Die grundlegende Regelung findet sich in § 9 AufenthG. Danach setzt

die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis u.a. in der Regel mindestens einen fünfjährigen rechtmäßigen (Vor-)Aufenthalt voraus (§9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) und erfordert die Einzahlung von mindestens 60 Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG). Daneben waren und sind seit Jahrzehnten deutsch verheiratete bzw. verpartnernte - sowohl was die Voraufenthaltszeit als auch den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts anbelangt - privilegiert (§ 28 Abs. 2, § 10 Abs. 1 StAG). Danach können deutsch verheiratete Ehegatt:innen und Lebenspartner:innen nach drei jähriger Voraufenthaltszeit unter weiteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten oder eingebürgert werden. Daneben gibt es allerdings noch eine ganze Anzahl weiterer Möglichkeiten, eine Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen und vor Ablauf der fünfjährigen Voraufenthaltszeit zu erhalten: etwa als Fachkraft (siehe § 18c AufenthG), als Inhaber:in einer Blauen Karte EU (siehe § 18c Abs. 2 AufenthG), bei erfolgreicher selbstständiger Tätigkeit (siehe § 21 Abs. 4 AufenthG). Auch anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben einen erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis (siehe § 26 Abs. 3 AufenthG). Im Regelfall können sie unter etwas geringeren Voraussetzungen nach fünf Jahren und bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren diesen unbefristeten Aufenthaltstitel erlangen. Ein eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht können Kinder ab ihrem 16. Lebensjahr erwerben (siehe § 35 AufenthG). In seiner Argumentation verweist das Ministerium auf die Positionierung des Sachverständigenrates für Integration und Migration. Dabei wird die wiederholte Empfehlung des SVRs zur „Turbo-Einbürgerung“ besonders gut integrierte Zuwander:innen nach vier Jahren Aufenthalt aber ignoriert (vgl. SVR 2009: 5<sup>1</sup>; 2021: 47<sup>2</sup>; 2023: 2f.<sup>3</sup>).

### III. Erforderliche Sprachkompetenz

Ein zentrales Argument gegen die Kritik, die „Turboeinbürgerung“ stelle geringere Anforderungen als die Niederlassungserlaubnis, betrifft den Nachweis der Sprachkompetenzen. Während für die

<sup>1</sup> SVR 2009: Viel getan, viel zu tun: Empfehlungen für die neue Regierungskoalition. SVR-Info Oktober 2009, Berlin.

<sup>2</sup> SVR 2021: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, Berlin.

<sup>3</sup> SVR 2023: Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts, Berlin.

Niederlassungserlaubnis - auch für die Fachkräfte - Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 verlangt werden, setzt die beschleunigte Einbürgerung Sprachkenntnisse auf Niveau C1 voraus.

### Zusammenfassung

Durch eine langanhaltende Zurückhaltung der Staatsbürgerschaft bleiben die Migrant:innen zusätzlich benachteiligt, denn die vollen Bürgerrechte sind an die Verleihung der Staatsbürgerschaft geknüpft. Das fehlende Wahlrecht schließt sie von der demokratischen Mitbestimmung aus. Es ist Aufgabe des Staates, sich proaktiv gegen den Ausschluss gesellschaftlicher Gruppen von den Bürgerrechten einzusetzen. Die Schaffung weiterer Hindernisse ist kontraproduktiv und zementiert das Ungleichgewicht innerhalb der Bevölkerung.

Die beschleunigte Einbürgerung ist ein sinnvolles Instrument moderner Einwanderungspolitik. Es ist kein privilegierter Kurzweg, sondern eine Anerkennung überdurchschnittlicher Beiträge. Menschen, die sich in besonders kurzer Zeit in die deutsche Gesellschaft integrieren - durch Spracherwerb, Bildungsabschlüsse, Berufstätigkeit, gesellschaftliches Engagement - werden so für ihre besondere Leistungen honoriert.

Die Abschaffung der „Turboeinbürgerung“ würde bedeuten, dass die Integrationsanstrengungen in unserem Land nicht wertgeschätzt sind. Das wäre ein falsches Signal an genau die Zielgruppen, die das Land dringend braucht.

### Rückfragen an:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.  
info@verband-binationaler.de